

## STATUTEN

---

### GRUNDSÄTZLICHES

Zur besseren Lesbarkeit wird konsequent die weibliche Form benutzt. Männliche Verbands-Mitglieder und Klienten sind gleichermassen gemeint.

#### 1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Berufsverband MITKUNST ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Sitz des Verbandes ist in 8000 Zürich.

#### 1.3 Zweck des Berufsverbandes MITKUNST:

- a) Die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Verbands-Mitglieder gegenüber den Behörden, Arbeitgebern, sowie anderen Organisationen nach Möglichkeit zu vertreten.
- b) Die berufliche Fort- und Weiterbildung seiner Verbands-Mitglieder zu fördern.
- c) Den Kontakt zu Ausbildungsinstituten zu pflegen.
- d) Zwischenmenschliche Beziehungen, Solidarität und Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen zu pflegen und zu stärken.
- e) Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene zu pflegen und auszubauen, sowie die Interessen der Verbands-Mitglieder bei Fach- /Berufsorganisationen zu vertreten.
- f) Ideelle, nicht wirtschaftliche Tätigkeiten zu verfolgen, unabhängig von politischen und konfessionellen Interessen.

1.4 MITKUNST ist Mitglied der OdA ARTECURA.

#### 2. Mitgliedschaft

Im Verband sind Mitglieder aus den folgenden Fachrichtungen organisiert:

- Gestaltungs- und Maltherapie
- Bewegungs- und Tanztherapie
- Intermediale Therapie
- Musiktherapie
- Drama- und Sprachtherapie

Der Verband umfasst Mitglieder, Fachmitglieder, Ehrenmitglieder und Gastmitglieder.

2.1 Über die Aufnahme als Verbands-Mitglied entscheidet der Vorstand nach schriftlich festgelegten Richtlinien. Abgewiesene können verlangen, dass über ihre Aufnahme an der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

2.2 Fachmitglieder sind Personen, die nach abgeschlossener Ausbildung mit Diplom, oder einer gleichwertigen Ausbildung an einem anderen Institut, präventiv, pädagogisch und/oder therapeutisch tätig sind und vom Vorstand nach den Aufnahme Richtlinien anerkannt wurden. Verdienstvolle Fachmitglieder werden von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.

2.3 Gastmitglieder sind Personen in Ausbildung.

2.4 Alle MITKUNST-Verbands-Mitglieder sind, unabhängig von ihrem Mitgliedstatus, stimm- und wahlberechtigt, ausgenommen die Gastmitglieder.

- 2.5 Die Verbands-Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Die festgelegten Jahresbeiträge müssen innert 60 Tagen nach Rechnungserhalt beglichen werden. Wer dieser Verpflichtung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, kann vom Vorstand ohne Rekursrecht mit schriftlicher Mitteilung sofort vom Berufsverband ausgeschlossen werden. Mitglieder im Rentenalter erhalten eine Vergünstigung. Für die Gastmitglieder entrichten die Schulen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahres-Beitrag pro Schülerin. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Für Beitritte während des laufenden Jahres wird folgender Modus angewendet:

Januar – März	100%
April – Juni	75%
Juli – September	50%
Oktober – Dezember	25%

- 2.6 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme (siehe Aufnahme Richtlinien) und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Austritte müssen dem Vorstand schriftlich spätestens zum Ende eines Kalenderjahres vorliegen.
  - Über eine beantragte Aufnahme oder einen beantragten Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Betroffene kann verlangen, dass an der nächsten Mitgliederversammlung über die abgelehnte Aufnahme oder den Ausschluss abgestimmt wird.
- 2.7 Alle Verbands-Mitglieder anerkennen durch ihre Mitgliedschaft die Ethik-Richtlinien der Oda ARTECURA und halten sich in ihrer Therapiearbeit daran. Verstösse gegen diese Ethik-Richtlinien sind an die Ethikkommission der Oda ARTECURA zu richten.
- 2.8 Alle Mitglieder der an die Oda ARTECURA angeschlossenen Verbände sind gemäss deren Statuten auch Mitglied der Oda ARTECURA.

### 3. Organisation

Die Organe des Vorstandes sind: Mitgliederversammlung, Vorstand, Rechnungsrevisorinnen.

### 4. Mitgliederversammlung

- 4.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert 6 Monaten nach Rechnungsabschluss statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.
- 4.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
  - Festsetzen des Jahresbeitrages für Mitglieder und Fachmitglieder.
  - Festsetzen des Jahresbeitrages der Schulen für Gastmitglieder.
  - Wahl der Vorstandsmitglieder.
  - Wahl der zwei Rechnungsrevisorinnen.
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen.
  - Auflösung des Verbandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - Behandlung von Einsprachen.
  - Beitritt und Austritt bei andern Organisationen.
  - Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte verhandeln und abstimmen.
- 4.3 Jede Mitgliederversammlung wird mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Verbands-Mitglieder (Ausnahme: Auflösung des Verbandes siehe 4.2.) Bei Stimmengleichheit erfolgt der Stichentscheid durch die Vorsitzende.

4.4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Verbands-Mitglieder einberufen werden. Das Datum ist vom Vorstand mindestens zwei Monate im voraus unter Nennung des Einberufungs-Grundes bekannt zu geben.

4.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das allen Verbands-Mitgliedern zugestellt wird.

## 5. Vorstand

5.1 Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Statuten und Aufnahmeleitlinien und ist verpflichtet, alles Notwendige zu tun, um das Ziel des Verbandes zu erreichen. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Zielsetzungen, Strategien, Konzepte betreffend Verbandspolitik.
- b) Mitglieder-Dienstleistungen.
- c) Vertretung des Verbandes nach aussen.
- d) Jahresplan und Budget, Jahresrechnung, Finanzgrundsätze und finanzwirksame Vorhaben.

5.2 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Verbands-Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

5.3 Der Vorstand kann beratende Verbands-Mitglieder für Spezialaufgaben beiziehen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder bei Bedarf kann der Vorstand ein zusätzliches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl bestimmen.

5.4 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen je zu zweit rechtskräftig.

5.5 Der Vorstand ist zuständig für die Bildung von Kommissionen.

## 6. Rechnungsrevisorinnen

6.1 Die Rechnungsrevisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

6.2 Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die jährliche Rechnung gemeinsam und erstatten Bericht an der ordentlichen Mitgliederversammlung.

6.2 Bei einer externen professionellen Revisionsstelle genügt eine Person. Bei Verbands-Mitgliedern braucht es zwei Revisorinnen.

## 7. Einnahmen

Der Verband beschafft seine Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Jahresbeiträge der Schulen für Gastmitglieder, Gebühren, Projektbeiträge, Erlöse aus Dienstleistungen, Spenden und anderen Einnahmen.

## 8. Statutenänderungen

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbands-Mitglieder.

## 9. Auflösung

Wird der Verband aufgelöst, fällt das vorhandene Vermögen der OdA ARTECURA zu.

---

**MITKUST Statutenrevision** / Genehmigt an der Mitgliederversammlung (Fehlerkorrektur, Punkt 8, Statutenänderungen) in Zürich am 31. März 2025. **Inkrafttreten: 1. April 2025**

**MITKUNST** Statutenrevision / Genehmigt an der Mitgliederversammlung (Ergänzung, Punkt 2.5) in Zürich am 03. April 2018. **Inkrafttreten: 04. April 2018.**

**MITKUNST** Statutenrevision / Genehmigt an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Namensänderung in Zürich am 08. November 2016. **Inkrafttreten: 01. März 2017.**

**FIAC** Statutenrevision / An der 27. ordentlichen GV in Zürich am **04. März 2014**